

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

KR-Nr. 37/2004

Sitzung vom 21. April 2004

595. Anfrage (Bekämpfung der Schwarzarbeit unter anderem durch Checks für Haushaltshilfen)

Kantonsrat Peter Reinhard, Kloten, Kantonsrätin Nancy Bolleter-Malcom, Seuzach, und Kantonsrat Hans Fahrni, Winterthur, haben am 26. Januar 2004 folgende Anfrage eingereicht:

«Wer in fremden Wohnungen putzt, ist oft nicht gegen Unfall versichert und hat auch keine Altersvorsorge.» Diese Aussage wird im «Tages-Anzeiger» vom 21. Januar 2004 im Zusammenhang mit einem Artikel über die Bekämpfung der Schwarzarbeit im Kanton Genf publiziert. Der Kanton Genf bietet als erster Schweizer Kanton nun einen Check für Haushaltshilfen an. Gegen Vorauszahlung leistet der Arbeitgeber die Sozialabgaben an eine zentrale Stelle, welche die Administration übernimmt (Abgabe = 21 Prozent des Nettolohns, davon 14 Prozent für die Sozialversicherung und 6 Prozent für die Administration). Als Gegenleistung erhält der Arbeitgeber die «Checks de Service». Der Lohn wird wie bisher bar ausbezahlt. Auch auf Bundesebene sind entsprechende Bemühungen Diskussionsgegenstand.

Wir bitten den Regierungsrat um Beantwortung folgender Fragen:

1. Erachtet die Regierung das in Genf eingeführte Verfahren als taugliches Mittel, um die Schwarzarbeit zu bekämpfen und den Arbeitnehmerschutz zu verbessern?
2. Ist die Regierung bereit, die Einführung eines solchen Systems für den Kanton Zürich zu prüfen und öffentlich anzubieten?

Auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Peter Reinhard, Kloten, Nancy Bolleter-Malcom, Seuzach, und Hans Fahrni, Winterthur, wird wie folgt beantwortet:

In seinem Bericht und Antrag zum Postulat KR-Nr. 187/1998 betreffend Bekämpfung der Schwarzarbeit und Schattenwirtschaft im Kanton Zürich (Vorlage 4016) hat der Regierungsrat ausgeführt, dass das heutige Ausmass der Schwarzarbeit untragbar sei. Es gehe nicht an, dass die Kosten der dem Staat übertragenen Aufgaben und der Sozialwerke nicht von allen gesetzlich dazu Verpflichteten solidarisch mitgetragen würden und stattdessen die Ehrlichen auch für jene zahlten, die geltendes Recht nicht beachteten. Das Interesse, Auswüchse bei der Schwarzarbeit einzudämmen, ist nach wie vor aktuell.

Auch wenn keine aussagekräftigen Statistiken vorliegen, sprechen Anzeichen dafür, dass im Bereich der Privathaushalte in bedeutendem Umfang schwarz gearbeitet wird. Es gibt verschiedene Gründe dafür, dass Hausdienstleistungen weder den Steuerbehörden noch den Sozialversicherungen gemeldet werden. Es wird oft vorgebracht, der Verwaltungsaufwand sei angesichts der gezahlten Lohnsummen unverhältnismässig gross. Dies trifft jedoch nur teilweise zu. Das Verfahren zur Erfassung der Arbeitnehmenden bei den Sozialversicherungen und die Abrechnung der Sozialversicherungsbeiträge ist an und für sich nicht besonders kompliziert, und auch ein Lohnausweis für die Steuererklärung ist ohne grossen Aufwand zu erstellen. Es lässt sich durch Vorlegenlassen des Ausländerausweises auch einfach überprüfen, ob die erforderliche Arbeitsbewilligung vorhanden ist. Private Organisationen wie die Arbeitsgemeinschaft Hauswirtschaft Zürich, öffentliche Stellen und Sozialversicherungsstellen bieten zudem Hilfestellungen aller Art an.

Der Verwaltungsaufwand bildet jedoch nur einen von mehreren Gründen für die Schwarzarbeit in Privathaushalten. Eine Ursache für das häufige Fehlen der Versicherungsunterstellung dürften ungenügende Informationen über die Rechtslage darstellen, die wenig übersichtlich ist. In den meisten Fällen von Schwarzarbeit spielen jedoch finanzielle Gründe eine wesentliche Rolle. Diese liegen auf der Hand, man entlastet sich sowohl von Sozialversicherungsbeiträgen als auch in steuerlicher Hinsicht. Diesen Vorteilen stehen jedoch für die Arbeitnehmenden und für die Arbeitgebenden schwer wiegende Nachteile gegenüber: Der Verlust des Sozialversicherungsschutzes, der sich etwa bei Unfällen sehr negativ auswirkt, und die Strafbarkeit des Verhaltens (Art. 87 AHVG).

Die Einführung eines Checksystems, mit dem der Arbeitgebende die Sozialabgaben im Voraus an eine zentrale Stelle leisten, hat für den Arbeitgebenden den Vorteil der Einfachheit und könnte grundsätzlich eine gewisse Wirkung zeigen. Ein solches System würde allerdings auch Verwaltungskosten in der Höhe von einigen Prozenten des Nettolohnes verursachen, die zu berücksichtigen sind. Dies könnte wiederum die Attraktivität dieser Lösung beeinträchtigen. Kaum in Frage kommen kann, dass diese Kosten von der öffentlichen Hand getragen werden. Zweifelhaft ist, ob Arbeitgebende diese Mehrkosten hinnehmen. Ob administrative Erleichterungen an der finanziellen Motivation für Schwarzarbeit etwas zu ändern vermögen und einen substantiellen Beitrag zur Verminderung der Schwarzarbeit leisten können, ist daher umstritten. Der Bundesrat hat im Januar 2002 dem Parlament einen Gesetzesentwurf über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit unterbreitet. Dieses neue Bundesgesetz sieht eine Vereinfachung

des Abrechnungsverfahrens für geringfügige Erwerbstätigkeiten durch Einführung eines Checksystems für kleinere wirtschaftliche Tätigkeiten (Tätigkeiten im Haushalt; vorübergehende oder sehr begrenzte Tätigkeiten) vor und soll so Anreize für eine korrekte Anmeldung dieser Beschäftigten bei den Sozialversicherungs- und den Steuerbehörden schaffen. Es ist daher nicht sinnvoll, jetzt ein System auf kantonaler Ebene einzurichten. Der Regierungsrat sieht deshalb im heutigen Zeitpunkt von einer solchen Regelung ab.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Volkswirtschaftsdirektion.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

Husi